



Pet 1-19-12-930-026763

57638 Schöneberg

Eisenbahnrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Betreten oder Benutzen von Bahnanlagen durch unbefugte Personen mit einem Bußgeld in Höhe von 350 Euro und damit an die Bußgeldhöhe für das Überqueren von Bahnübergängen trotz geschlossener Schranke anzugleichen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 513 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es immer wieder dazu komme, dass unbefugte Personen vorsätzlich Bahnanlagen betreten und dadurch massive Behinderungen im Bahnverkehr verursachen würden. Diese Ordnungswidrigkeit werde zurzeit lediglich mit 25 Euro geahndet. Ein solcher Betrag erziele jedoch kaum eine abschreckende Wirkung. Die Tat sei vergleichbar mit dem Überqueren eines geschlossenen Bahnübergangs durch einen nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer. Jedoch betrage das aktuelle Bußgeld in einem solchen Fall laut Bußgeldkatalog 350 Euro.



Aufgrund der Vergleichbarkeit beider Fälle sollte das unbefugte Betreten oder Benutzen von Bahnanlagen daher mit einem ähnlich hohen Betrag geahndet werden. Dies hätte eine deutlich abschreckendere Wirkung und werde auch dem entstandenen Schaden, den die Allgemeinheit zu tragen habe, gerechter.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass in § 62 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) geregelt ist, wer unter welchen Voraussetzungen Bahnanlagen oder Gleise betreten darf. Personen, welche den Anforderungen des § 62 EBO nicht genügen, begehen daher eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64b Absatz 2 Nr. 1 und 2 EBO im Sinne von § 28 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Zuständige Behörden für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 29 EBO das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und die Bundespolizei. In der alltäglichen Praxis nimmt die Bundespolizei gemäß § 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) die bahnpolizeilichen Aufgaben wahr und führt diese im Sinne des BPolG aus. Wird eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 EBO erfasst, wird diese dem EBA zur weiteren Verfolgung und Ahndung als zuständige Bußgeldbehörde übermittelt. Dies erfolgt in Anwendung der Vorschriften der §§ 53 ff. sowie 65 f. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Mit der Petition wird ein Bußgeld in Analogie zum straßenverkehrsrechtlichen Tatbestand des Überquerens von Bahnübergängen mit geschlossener Schranke durch nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer in Höhe von 350 Euro gefordert.



Das EBA führt in Bezug auf diese Tatbestände keinen eigenständigen Bußgeldkatalog. Insofern hat das EBA die zuvor benannten Vorschriften des OWiG sowie die §§ 17 Absatz 1 und 2 bzw. 18 OWiG in der Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Stellungnahme zu einer anderen Petition stellte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) fest, dass es sich bei den sogenannten „Personen im Gleis“, laut Bundespolizei und Deutsche Bahn AG, in der Regel um Jugendliche handelt. In Folge dessen hat das EBA beim Erlass des Bußgeldbescheids die allgemeinen und finanziellen Lebensumstände miteinzubeziehen. Da Jugendliche über kein oder nur geringes Einkommen verfügen, ist ein dementsprechend niedriges Bußgeld auszusprechen. Die etwaige Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten ist hierbei nicht von Belang.

In besonders schweren Fällen prüft das EBA zudem gegebenenfalls die strafrechtliche Relevanz gemäß § 315 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Darüber hinaus besteht grundsätzlich der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch der Deutschen Bahn AG gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.